



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- mit Postzustellungsurkunde -
Geschäftszeichen: 23.5-561103-380/006-08.04/2-11/01

Entsorgungsdienste Lang GmbH
Der Geschäftsführung
Lindenstraße 9
09241 Mühlau

Ansprechpartner: [REDACTED]
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat: Immissionsschutz
Standort: Außenstelle Leipziger Str. 4
09599 Freiberg
Telefon: 03731 799-4019
Telefax: 03731 799-4031
E-Mail: [REDACTED]
@landkreis-mittelsachsen.de
Aktenzeichen: 23.5-561103-380/006-08.04/2-11/01
Datum: 18. April 2013

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Entsorgungsdienste Lang GmbH auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Neuordnung der bestehenden Lagerflächen nach einem Brandgeschehen sowie der Erweiterung der AVV-Nummern in der bestehenden Anlage auf den Flurstücken 640/53, 640/54 und 650/57 der Gemarkung Mühlau (entspricht einer Anlage nach den Nrn. 8.4, 8.11 b) bb), 8.12 a) und b), 8.13; Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG

In oben genannter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Mittelsachsen folgenden

B e s c h e i d :

Abschnitt A - Entscheidung

- 1 Die Entsorgungsdienste Lang GmbH (nachstehend auch Antragstellerin genannt) erhält auf ihren Antrag vom 25.03.2011 gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Nrn. 8.4, 8.11 b) bb), 8.12 a) und b) sowie 8.13; Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen mit Aufbereitungsanlagen auf den Flurstücken Nr. 640/53, 640/54 und 640/57 der Gemarkung Mühlau.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr
Fr 9 – 12 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen, BLZ: 870 520 00, Konto: 3 120 000 263
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln, BLZ: 860 554 62, Konto: 3 396 000 1
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Internetpräsenz www.landkreis-mittelsachsen.de. Dort finden Sie die Voraussetzungen, Bedingungen und Einschränkungen für die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente unter der Rubrik: E-Government/EU-Dienstleistungsrichtlinie.

2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst im Detail:

- Die Neuordnung der Lagerflächen wie folgt:

Betriebseinheit (BE)	Nutzung
I	<p>Außenbereich Stellplätze für Container Stellplätze für LKW/Anhänger Lager- und Umschlagplatz für Baustoffe wie z. B. Sand, Kies, Mineralgemisch/Frostschutz, Mutterboden und Boden zur Verfüllung</p>
II	<p>Freilager Lager- und Umschlagplatz, Zerkleinerung von Altholz, Brechen von Beton, Sortierung mit Greiferbagger (Aussortierung von Störstoffen), sortengerechtes Lagern zur Verladung in den Boxen 1-9 und auf ausgewiesenen Lagerflächen in Haufwerken 10+11</p>
III	<p>Halle III Lager- und Umschlagfläche U6, Vorsortierung und sortengerechte Verladung mit Greiferbagger in Großcontainer C1 bis C4 sowie in Schubbodenfahrzeuge zur Abfracht Wertstoffhof, Kleinmengenannahme, in bereitgestellte Container C5 bis C18 sowie die ausgewiesene Lagerfläche U6</p> <p>Halle II Verkehrsfläche – Anlieferung PKW/Transporter Verkehrsfläche – An- und Abtransport LKW Ausweichlager für Altpapier-Ballenware U12 Lagerplatz U5 und Sperrfläche für gefährliche Abfälle U7 sowie Lagerplatz für Betriebsmittel</p>
IV	<p>Halle I Annahmefläche U8 für Monofraktionen zur Verpressung wie z. B. Altpapier und Folien Annahmefläche U9 für Sortierfraktionen wie z. B. PPK, Folien, gemischte Verpackungen und sortierfähige Abfälle Sortierbühne und Lagerboxen unterhalb der Sortierbühne, SF1 bis SF6</p>
V	<p>Halle I Ballenpressanlage Ballenlager</p>
VI (NEU)	<p>Freilager Lagerung und Umschlag von Faser- und Papierschlamm (03 03 10) und Deinkingschlamm (03 03 05)</p> <p>Halle II Annahmefläche U10 für Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier (03 03 07) Absiebung von Störstoffen und Magnetabscheidung von MBA-Schrott (19 12 02) Lagerfläche U11 für (19 12 12) und (19 12 19).</p>

- Die Erweiterung der zulässigen gehandhabten Abfallarten um folgende Abfallarten:

AVV-Nummer	Stoff-/Abfallart
Betriebseinheit II	
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
17 04 07	gemischte Metalle
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
16 01 20	Fahrzeugglas
17 02 02	Glas (Altfahrzeuge)
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
Betriebseinheit III	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte
16 01 20	Fahrzeugglas
17 02 02	Glas (Altfahrzeuge)
20 01 02	Glas (aus Siedlungsabfällen)
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
15 01 04	Verpackungen aus Holz
16 01 17	Eisenmetalle
17 04 07	gemischte Metalle
16 01 19	Kunststoffe (Altfahrzeuge)
16 06 01*	Bleibatterien
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
20 01 10	Bekleidung
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
Betriebseinheit IV	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
15 01 05	Verbundverpackungen
16 01 19	Kunststoffe
Betriebseinheit VI	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller und Überzugsschlämme aus der

- Die Errichtung der neuen Betriebseinheit BE VI zur Lagerung und Behandlung von Faser- und Papierschlämmen, Deinkingschlämmen und Abfällen aus der Aufbereitung von Altpapier.
- Die Neuerrichtung der Lagerfläche 12 für die neue Betriebseinheit BE VI.

Mit diesen Änderungen ist eine Erhöhung des Gesamtdurchsatzes an Ein- und Ausgangsmaterialien von ursprünglich 50.650 Tonnen pro Jahr auf nunmehr 82.528 Tonnen pro Jahr verbunden.

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben auf die folgenden Zeiten festgelegt:

montags bis freitags von 06:00 bis 22.00 Uhr und
samstags von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

3 **Eingeschlossene Entscheidungen** gemäß § 13 BImSchG:

- 3.1 Die **Baugenehmigung** nach § 72 Abs. 1 SächsBO ist in diese Genehmigung mit eingeschlossen.
- 3.2 Die **Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mühlau“** wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB ist in diese Genehmigung eingeschlossen. Diese beinhaltet die Erlaubnis zur Überbauung der südöstlichen Baugrenze zur Errichtung des Lager- und Umschlagplatzes (BE VI) und der PKW-Stellplätzen entsprechend den Bauantragsunterlagen.
- 3.3 Die **Messanordnung** nach § 28 BImSchG zur Ermittlung der Schallimmissionssituation in der Nachbarschaft der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen (siehe Abschnitt C Nr. 2.1.9) ist in diese Genehmigung mit eingeschlossen.
- 3.4 Die **wasserrechtliche Genehmigung** nach § 67 SächsWG zum Bau und Betrieb eines abflusslosen Sammelbeckens unter Beachtung der unter Abschnitt C Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist in diese Genehmigung mit eingeschlossen.
- 4 Die unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstsiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 25.03.2011 und den Nachträgen vom 23.05.2011, 01.06.2011, 22.09.2011, 13.10.2011, 12.10.2011, 08.12.2011, 18.01.2012, 15.02.2012, 16.05.2012, 15.08.2012, 05.10.2012, 02.11.2012, 20.11.2012 und 16.04.2013 gelten die Angaben des jeweils zuletzt eingegangenen Nachtrages, soweit dem Bescheid nichts anderes zu entnehmen ist.
- 5 Die Genehmigung ergeht unter der Maßgabe der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 6 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter sowie antragskonform.
- 7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe mit der Ausführung des antragsgegenständlichen Vorhabens begonnen worden ist oder wenn die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist.

- 8 Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG**
- 8.1** Innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz, zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von **insgesamt**
- [REDACTED]
- (voraussichtliche Entsorgungskosten der bei Stilllegung der Anlage potenziell gelagerten Abfälle) nachzuweisen.
- 8.2** Die Sicherheitsleistung ist in der von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehenen Form oder durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, zu erbringen.
- 8.3** Die Sicherheitsleistung ist von der Entsorgungsdienste Lang GmbH unbefristet zu erbringen. Sie ist erst dann nicht mehr erforderlich, wenn ein geeigneter Nachweis gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde erbracht wurde, dass vorhandene Abfälle nach Betriebseinstellung der Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt worden sind.
- 9** Die Verwaltungskosten hat die Entsorgungsdienste Lang GmbH zu tragen.
- 10** Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] € entstanden. Die Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) in Gesamthöhe von [REDACTED] € sind innerhalb von **4 Wochen nach Bekanntgabe** dieses Bescheides zu zahlen. Es wird um Überweisung auf das **Konto Nr. 3120000263** der Sparkasse Mittelsachsen (**BLZ: 87052000**) unter Angabe der **Buchungsstelle 11240.10000** und des Aktenzeichens **Az. 23.5-106.11-380/006-8.04/2-11/01** gebeten.

Abschnitt B – Antragsunterlagen

<i>Antrag vom 25.03.2011 bestehend aus:</i>	<i>(Seitenzahl)</i>
1. Allgemeine Angaben (Inhaltsverzeichnis, Antragsformular, Kurzbeschreibung, Standort und Umgebung, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Sonstiges)	1 - 50
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	51 - 80a
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	81 - 95
4. Emissionen/Immissionen	96 - 279
5. Abfälle	280 - 319
6. Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	320 - 339
7. Anlagensicherheit	340 - 423
8. Eingriffe in Natur und Landschaft	424 - 424

9.	Energieeffizienz	425	-	425
10.	Bauantrag/Bauvorlagen	426	-	453
11.	Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	454	-	454
12.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	455	-	455
13.	Umweltverträglichkeitsprüfung	456	-	456
1.	Nachtrag vom 23.05.2011 (Eingang am 23.05.2011/24.05.2011)	457	-	473
2.	Nachtrag vom 01.06.2011 (Eingang am 06.06.2011)	474	-	518
3.	Nachtrag vom 22.09.2011 (Eingang am 26.09.2011)	519	-	546
4.	Nachtrag vom 13.10.2011 (Eingang am 13.10.2011)	547	-	556
5.	Nachtrag vom 12.10.2011 (Eingang am 18.10.2011)	557	-	584
6.	Nachtrag vom 08.12.2011 (Eingang am 08.12.2011)	585	-	587a
7.	Nachtrag vom 18.01.2012 (Eingang am 18.01.2012)	588	-	602
8.	Nachtrag vom 15.02.2012 (Eingang am 15.02.2012)	603	-	616
9.	Nachtrag vom 16.05.2012 (Eingang am 16.05.2012)	617	-	622
10.	Nachtrag vom 15.08.2012 (Eingang am 16.08.2012)	623	-	640
11.	Nachtrag vom 05.10.2012 (Eingang am 08.10.2012)	641	-	648
12.	Nachtrag vom 02.11.2012 (Eingang am 05.11.2012)	649	-	679
13.	Nachtrag vom 20.11.2012 (Eingang am 20.11.2012)	680	-	684
14.	Nachtrag vom 16.04.2013 (Eingang am 16.04.2013)	685	-	690

Abschnitt C – Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen:

1.1 Allgemeine Bedingung:

- 1.1.1 Mit dem Betrieb der geänderten/erweiterten Teile der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen darf erst begonnen werden, wenn diese antrags- und genehmigungskonform errichtet wurden.

1.2 Allgemeine Auflage:

- 1.2.1 Der Baubeginn der geplanten Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 - Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn anzuzeigen. (Baubeginnsanzeige).
- 1.2.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Teile der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 - Immissionsschutz mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen (Inbetriebnahmeanzeige).

2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

2.1 Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

- 2.1.1 Antragsgemäß wird der Input der Anlage auf die im Antrag unter Formular 3.1/1 (Blatt 1 bis 2) begrenzt.
- 2.1.2 Die maximale Lagerkapazität an In- und Outputmaterialien wird antragsgemäß auf 12.678 Tonnen begrenzt.
Der Durchsatz an In- und Outputmaterialien beträgt antragsgemäß maximal 82.528 Tonnen pro Jahr.
- 2.1.3 Die zeitweilige Lagerung der In- und Outputmaterialien ist antragsgemäß nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und in der dafür vorgesehenen Art und Weise zulässig.
- 2.1.4 Durch technische, bauliche und/oder sonstige Maßnahmen ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel der Schallimmissionen, die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden, die reduzierten Immissionsrichtwerte $r(IRW)$ von
- tags (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) an den Immissionsorten (IO) $rIRW = 54 \text{ dB(A)}$
IO1 Leipziger Straße (B 95) und
IO3 Ringstraße 3 sowie
 - tags (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) an den Immissionsorten $rIRW = 59 \text{ dB(A)}$
IO 2 Ringstraße 13 und
IO 4 Neue Straße 2

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 2.1.5 Tätigkeiten auf dem gesamten Anlagengelände sind ausschließlich im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.
- 2.1.6 Die Aggregate der Abfallbehandlung sind so zu betreiben, dass folgende Schalleistungspegel (inkl. Zuschlägen für Ton- und Impulshaltigkeit) nicht überschritten werden:

Quellnummer	Bezeichnung laut Gutachten	Schalleistungspegel
01.07	Shredder	$L_{WA} \leq 114,6 \text{ dB(A)}$
01.08	Prallbrecher	$L_{WA} \leq 108,5 \text{ dB(A)}$

01.06	Mobilbagger PW 200	$L_{WA} \leq 107,1 \text{ dB(A)}$
Halle	Kanalballenpresse	$L_{WA} \leq 107,0 \text{ dB(A)}$
Halle	Mobiles Sternsieb	$L_{WA} \leq 106,0 \text{ dB(A)}$

Sämtliche Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben.

- 2.1.7 Das resultierende bewertete Schalldämmmaß der Außenbauteile darf folgende Werte nicht unterschreiten:

Bauteilbezeichnung	Schalldämmmaß
Hallenwand/Fassade	$R'_w = 33,7 \text{ dB}$
Dach	$R'_w = 23 \text{ dB}$

- 2.1.8 Die zum Einsatz kommenden Anlagen und Maschinen sind entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten bzw. es dürfen nur solche Maschinen und Aggregate zum Einsatz kommen, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

2.1.9 Messanordnung

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind bei voller Betriebskapazität Messungen der Schallimmissionssituation in der Nachbarschaft durch eine nach § 26 BImSchG autorisierte Messstelle durchführen zu lassen. Dabei ist der Gesamtanlagenbetrieb gemäß den Vorschriften der TA Lärm zu berücksichtigen. Der Messtermin ist mindestens 2 Wochen vor der Messung mit dem Referat 23.7 – Fachbereich Immissionsschutz abzustimmen. Die Unterschreitung der unter C 2.1.4 geregelten Immissionsrichtwerte ist für die Immissionsorte nachzuweisen. Die Forderungen und Messvorschriften der TA Lärm sind dabei zu beachten. Bei dem an Hand der gewonnenen Messergebnisse zu berechnenden und der Lärmbewertung zugrunde zu legenden Beurteilungspegel darf der nach TA Lärm, Punkt 6.9 mögliche Messabschlag von 3 dB(A) nicht angewandt werden. Der Messbericht ist dem Referat 23.5 - Immissionsschutz unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen.

- 2.1.10 Dieselbetriebene Baumaschinen/Aggregate sind mit einem wirksamen, dem Stand der Technik entsprechenden Rußpartikelfilter aus- bzw. nachzurüsten. Es ist eine jährliche Wartung der Dieselaggregate durch eine Fachfirma durchführen zu lassen und auf Verlangen der Überwachungsbehörde nachzuweisen.

3 Abfallrechtliche Nebenbestimmungen:

3.1 Abfallrechtliche Auflagen:

- 3.1.1 Alle beim Umbau und dem Betrieb der Anlage sowie bei den Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallenden Abfälle sind durch Sortierung getrennt zu erfassen, zu deklarieren und auf dieser Grundlage einer dafür zugelassenen Anlage zur Verwertung und Beseitigung zuzuführen. Die Annahmebedingungen und die Vorlage chemischer Analysen sind mit der gewählten Entsorgungsanlage abzustimmen.
- 3.1.2 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine, Lieferscheine u. a. sind zu sammeln und dem Referat 23.6 - Abfallrecht und Bodenschutz des Landratsamtes Mittelsachsen auf Verlangen vorzulegen.

4 Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

4.1 Bodenschutzrechtliche Auflagen:

- 4.1.1 Soweit vorhanden, sind der Mutterboden und die humusbildenden Schichten vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer anderweitigen Wiederverwertung zuzuführen.
- 4.1.2 Die zur Realisierung des in Rede stehenden Vorhabens erforderlichen Arbeiten sind so auszuführen, dass baubetriebsbedingte Bodenbelastungen in den angrenzenden Bereichen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dennoch entstandene Beeinträchtigungen zu beseitigen.
- 4.1.3 Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen bzw. soll der Umgang mit diesen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.
- 4.1.4 Ist eine Verwertung von Erdaushub im Rahmen des in Rede stehenden Vorhabens nicht möglich, ist dieser nachweislich einer dafür zugelassenen Verwertungs- oder Beseitigungsanlage zuzuführen.

5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

5.1 Wasserrechtliche Bedingungen:

5.1.1 Pläne:

Nachfolgend aufgeführte Planunterlagen sind **bis 4 Wochen nach Zugang der Genehmigung, spätestens jedoch bis 4 Wochen vor Baubeginn** zur Bestätigung im Referat 23.3 - Wasser sowie zur Kenntnisnahme im Referat 23.5 - Immissionsschutz vorzulegen:

lfd. Nr.	Planinhalt	Ziel der Darstellung
1	Schnitte Schlamm lagerplatz	Höhenlage von Tief- und Hochborden ¹⁾ , sowie von Einlaufhöhen und Gefälleverhältnissen, Ausbildung der Zufahrten zu den Lagerflächen
2	Detail Einbindung Zulauf in Folie	dichte und beständige Gestaltung der Einbindung
3	Detail der Verankerung der Folie an der Geländeoberkante	Die ausreichende Sicherheit der Folie gegen Abrutschen an der Böschung ist darzustellen / zu berechnen. Am oberen Beckenrand muss die Folie mindestens 50 cm in das Erdreich einbinden.
4	Detail zur Auflagerung / Befestigung Saugrohr	Beschädigung der Beckenabdichtung muss ausgeschlossen sein.
5	Detail Zu-/ Abläufe Schacht 5	Lt. dem Lageplanausschnitt mit Entwässerung vom 06.08.2011 (Tektur eingereicht mit Nachtrag vom 15.08.2012) ist auf den 5 Teilflächen des Lagers jeweils am Tiefpunkt ein Sammelschacht (Nr. 1 - 4) angeordnet. Letztendlich fließen Oberflächenwässer von allen Flächen über Schacht 5 der letzten Teilfläche, der eine Ableitung in Richtung Regenwasserkanalisation und einen Ablauf in Richtung Sammelbecken ausweist. Die textliche
6	Detail Absperrung OW-Einläufe	

		Beschreibung stellt darauf ab, dass die Steuerung der Ableitung von Oberflächenwasser durch Abdeckung von Oberflächenwassereinfläufen auf den Flächen erfolgt. Die Pläne sollen die tatsächliche Verfahrensweise erkennen lassen.
7	Detail Abfüllplatz für belastetes Wasser aus dem Sammelbecken	In der Schnittdarstellung des Sammelbeckens (eingereicht mit Nachtrag vom 15.08.2012) scheint es so, als ob die dichtende Folie Unterkante Zulaufrohr endet. Der Abfüllplatz sollte zum einen gegen Versickern von Leckagen gesichert werden, zum anderen sollte vermeiden werden, dass Wasser / Abwasser hinter die Folie versickert.
8	Verlauf Regenwasserkanalisation im Bereich	Die in dem Lageplanausschnitt mit Entwässerung vom 06.08.2011 (Tektur eingereicht mit Nachtrag vom 15.08.2012) und dem Bestandslageplan zur Abwasserkanalisation des Gewerbegebietes Mühlau (M 1:1000 von 10/2009) dargestellten Ausschnitte der Regenwasserkanalisation binden nicht nahtlos aneinander an.

¹⁾ Laut Erläuterungen soll die Fläche allseits von Hochborden umschlossen sein. Im Lageplanausschnitt mit Entwässerung vom 06.08.2011 (Tektur eingereicht mit Nachtrag vom 15.08.2012) sind jedoch auf zwei Seiten Tiefborde ausgewiesen.

5.1.2 Dichtungsfolie:

5.1.2.1 Eigenschaften:

Bis 4 Wochen vor Baubeginn sind dem Referat 23.3 – Wasser Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen, welche die Einhaltung folgender Forderungen nachweisen:

- a. Frostbeständigkeit der gewählten Folie
- b. Mindeststärke der Dichtungsfolie 2,0 mm

5.1.2.2 Verarbeitung

- a. **Bis 4 Wochen vor Baubeginn** ist eine Stellungnahme des Folienherstellers im Referat 23.5 – Immissionsschutz vorzulegen, ob und wenn ja, welche Schutzvliese unter der Folie zu verlegen sind. Die Ausführungsplanung ist ggf. entsprechend anzupassen.
- b. Für die Verlegung der Folie und des Vlieses ist ein Fachbetrieb mit entsprechender Erfahrung auf diesem Gebiet zu verpflichten. Der Nachweis der Eignung des gewählten Betriebes ist dem Referat 23.5 - Immissionsschutz **bis 4 Wochen vor Baubeginn** vorzulegen.
- c. Der die Folie verlegende Baubetrieb bescheinigt die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten. Das Protokoll ist vom Baubetrieb und vom Bauherrn gegenzuzeichnen.

5.1.3 Sicherheit Beckenbetrieb:

Das Sammelbecken ist in Abstimmung mit dem Versicherungsträger ausreichend hoch einzufrieden. Dies gilt sowohl für die Bauausführung als auch für die spätere Nutzung. Insbesondere ist zu prüfen, ob aus Gründen des Arbeitsschutzes eine Leiter angebracht werden muss. Sollte dies der Fall sein, sind **bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn** beim Referat 23.5 - Immissionsschutz entsprechende Detailzeichnungen zur Zustimmung vorzulegen, die eine schadfreie Auflagerung auf der Dichtungsfolie nachweisen.

5.1.4 Dichtheitsprüfung:

- a. Die geplante Verfahrensweise hinsichtlich der durchzuführenden Dichtheitsprüfung ist dem Referat 23.3 - Wasser **bis spätestens 2 Wochen vor Baubeginn** schriftlich mitzuteilen, insbesondere hinsichtlich der technischen Ausführung der Dichtheitsprüfung, einschließlich der Prüfmedienbereitstellung (s. NB Punkt 13).

- b. Die Nutzung der BE VI als Schlammhalter darf erst nach bestandener Dichtheitsprüfung des Sammelbeckens erfolgen.

5.1.5 Betriebsanweisung:

Bis spätestens 2 Wochen vor Baubeginn ist eine Betriebsanweisung für die Entwässerung des Schlammhalters beim Referat 23.3 – Wasser zur Bestätigung sowie beim Referat 23.5 – zur Kenntnisnahme vorzulegen (s. NB Punkt 12 - Anlagenbetrieb).

5.1.6 Einstufung in Wassergefährdungsklasse (WGK):

Die Fa. Lang hat **bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn** die Einstufung der Abfälle, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind und für die jeweils ein gesonderter Abfallschlüssel ausgewiesen ist, in die WGK 2 gegenüber dem Referat 23.3 – Wasser zu bestätigen oder eine begründete anderweitige Einstufung der Abfälle vorzunehmen.

5.1.7 Löschwasserrückhaltung:

Das Erfordernis der Bereitstellung von Löschwasserrückhaltevolumen ist unter Bezugnahme auf den jeweiligen Punkt der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL – zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung sowie die bauliche / organisatorische Sicherstellung ggf. erforderlicher Rückhalteanlagen ist dem Referat 23.5 – Immissionsschutz **bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn** darzustellen.

5.1.8 Bauabnahme:

Die Abwasseranlage (Sammelbecken) bedarf bis 4 Wochen nach Fertigstellung der Bauabnahme durch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen. Die Nutzung der BE VI als Schlammhalter darf erst nach Fertigstellung und Abnahme (s. NB Punkt 15) des Sammelbeckens erfolgen.

5.2 wasserrechtlicher Auflagenvorbehalt:

Die Behörde behält sich nachträgliche Anforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwässerung Ringdrainage über den Hang oder einer besseren Flächenreinigung ausdrücklich vor.

5.3 wasserrechtliche Auflagen:

5.3.1 amtliche Überwachung:

Die Behörde behält sich vor, die in die Regenwasser-Kanalisation abfließenden Oberflächenwässer anlassbezogen zu untersuchen. Die Abwasserprobe wird dabei insbesondere hinsichtlich abfiltrierbarer Stoffe, CSB, Schwermetallen, BTEX, Cyanid, Arsen und AOX untersucht.

Die Kosten (Probenahme- und Analysenkosten) der Abwasseruntersuchungen, die in diesem Rahmen durch das LRA Mittelsachsen bzw. durch von ihm beauftragte Unternehmen durchgeführt werden, sind durch den Nutzer zu tragen.

5.3.2 Eigenüberwachung:

Die Fa. Lang hat regelmäßig die Abwasseranlagen und das Abwasser auf eigene Kosten zu kontrollieren.

5.3.2.1 Häufigkeit und Umfang der Anlagenüberwachung:

Anlagenteil / Art der Kontrolle	Häufigkeit
Einlauf Sammelbecken (Funktionsfähigkeit)	täglich, wenn Schlamm abgelagert ist
Stellung der Schachtabdeckungen auf der Schlamm lagerfläche → Richtung der Niederschlagswasserableitung	Im Zusammenhang mit Veränderungen an der Nutzung der Schlamm lagerfläche
Überprüfung der Einhaltung der in der Betriebsanweisung festgelegten Regelungen zur Schlamm lagerentwässerung	Im Zusammenhang mit Veränderungen an der Nutzung der Schlamm lagerfläche
Sammelbecken, Zulaufleitungen (Sichtkontrolle Dichtheit)	jährlich
Auslaufbereich Ringdrainage (Schädigung Unterlieger bzw. Böschungsschäden)	monatlich und nach andauernden Regenereignissen

5.3.2.2 Betriebstagebuch:

Für die Abwasseranlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welches die Ergebnisse der Untersuchungen und Kontrollen der Eigenüberwachung einzutragen sind.

Das Betriebstagebuch muss insbesondere enthalten:

- Namen des diensttuenden verantwortlichen Betriebs- und Wartungspersonals,
- Daten der Belegung / Leerung des Schlamm lagers (Tag, Menge),
- Ergebnisse der ausgeführten Wartungs- und Funktionskontrollen nach NB Punkt 5.3.2.1,
- Entnahmezeit und -menge von Abwasser aus dem Sammelbecken mit Darstellung des Verwertungs- und / oder Entsorgungsweges,
- besondere Vorkommnisse, insbesondere solche, die sich auf Gewässer oder nachfolgende Abwasseranlagen auswirken können,
- Zeitpunkt der Kontrolle durch die Behörde,
- Abschrift der wasserrechtlichen Genehmigung,
- Zeitpunkte der Flächenreinigung auf der Schlamm lagerfläche und
- Zeitpunkte des Wechsels zwischen Entwässerung in Sammelbecken oder in Richtung Regenwasserkanal.

5.3.2.3 Meldepflicht von Betriebsstörungen:

Bei der Eigenkontrolle festgestellte Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung eines Gewässers oder der Leistung anderer Abwasseranlagen besorgen lassen, sind **sofort** der zuständigen Wasserbehörde und dem Betreiber der nachgeordneten Abwasseranlage anzuzeigen.

5.3.3 Anlagenbetrieb:

5.3.3.1 Die Belegung des Schlamm lagers muss so erfolgen, dass der Schüttkegel und oberflächlich abfließendes Wasser vom Schüttkegel innerhalb der mit Hochborden befestigten Bereiche verbleibt.

5.3.3.2 Bei Belegung des Schlamm lagers bis zur Flächenreinigung mittels Kehrmaschine (feucht) ist das gesamte Oberflächenwasser des Schlamm lagers dem Sammelbecken zuzuführen und dort zu behandeln. Der Zeitpunkt der Flächenreinigung sowie der Zeitpunkt der Umbindung der Entwässerung sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

- 5.3.3.3 Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass Abwasser aus dem Sammelbecken rechtzeitig entsorgt wird, damit ein Überlaufen des Beckens ausgeschlossen ist.
- 5.3.3.4 Die Außenflächen des Betriebes sind täglich feucht mittels Kehrmaschine zu reinigen.
- 5.3.3.5 Die Oberflächenwassereinläufe des Schlammaglers sind insbesondere bei Belegung mit Schlamm dauerhaft frei zu halten.
- 5.3.3.6 Die Verschleppung von Schlämmen durch Reifenanhaftungen in Bereiche außerhalb der über das Sammelbecken entwässernden Flächen ist durch betriebliche Maßnahmen auszuschließen.

5.3.4 Dichtheitsprüfung (i. V. m. mit NB Punkt 5.1.4)

Das Sammelbecken ist einer Dichtheitsprüfung wie folgt zu unterziehen:

- Vollfüllung bis ca. 5 cm unter Beckenkronen (Einbindung Zulaufrohr muss in jedem Fall unter Wasser sein) → Einmessen des Wasserstandes
- Aufstellen eines offenen Vergleichsgefäßes für Verdunstungs- / Regenwassermengenerfassung im Prüfzeitraum → Einmessen des Wasserstandes
- Standzeit 24 Stunden → Ermittlung der Wasserstände Becken und Vergleichsgefäß

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn keine (nicht durch die Vergleichsmessung begründbaren) Wasserverluste festzustellen sind. Die Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und das Protokoll durch Baubetrieb und Auftraggeber gegenzuzeichnen.

Vor Baubeginn ist die technische Ausführung der Dichtheitsprüfung, einschließlich der Prüfmedienbereitstellung zu klären und entsprechend im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Die geplante Verfahrensweise ist dem Referat 23.5 - Immissionsschutz **bis 2 spätestens Wochen vor Baubeginn** schriftlich mitzuteilen (s. NB Punkt 5.1.4).

5.3.5 Anzeigepflichten:

- 5.3.5.1 Der Baubeginn für das Sammelbecken ist 2 Wochen vorher, die Fertigstellung unverzüglich dem Referat 23.3 - Wasser des Landratsamtes Mittelsachsen schriftlich anzuzeigen.
- 5.3.5.2 Vor Durchführung der Dichtheitsprüfungen ist das Referat 23.3 - Wasser des Landratsamtes Mittelsachsen zu benachrichtigen.
- 5.3.5.3 Unabhängig davon ist die Inbetriebnahme gesondert dem Referat 23.3 - Wasser des Landratsamtes Mittelsachsen schriftlich anzuzeigen.
- 5.3.5.4 Die Stilllegung der für die Genehmigungspflicht maßgebenden Betriebsanlagen ist unverzüglich dem Referat 23.3 – Wasser und dem Referat 23.5 - Immissionsschutz des Landratsamtes Mittelsachsen anzuzeigen.

5.3.6 Bauabnahme (i. V. m. Punkt 5.1.8):

- 5.3.6.1 Als Voraussetzung der Abnahme sind **mindestens 2 Wochen vor dem Abnahmetermin** folgende Unterlagen im Referat 23.3 – Wasser vorzulegen:
 - die in den Anlagen 1 und 2 zum Abnahmeschein aufgeführten Angaben (zutreffende Angaben vollständig ausfüllen)
 - eine Fertigung Bestandspläne gemäß DIN 2425 Teil 4
 - Bescheinigung zur mängelfreien Verlegung der Dichtungsfolie
 - Protokoll der Dichtheitsprüfung des Sammelbeckens

5.3.6.2 Die Pläne sind mit dem Vermerk "Pläne entsprechend der Bauausführung" zu versehen und unterschriftlich durch die verantwortliche Bauleitung und den Vorhabenträger anzuerkennen. Sollten sich keine Abweichungen zu den im Genehmigungsverfahren vorgelegten Plänen ergeben haben, ist dieses unter Benennung der betroffenen Pläne (Plan, Stand) dem Referat 23.3 - Wasser zu bescheinigen.

6 Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen:

6.1 Bauordnungsrechtliche Bedingung:

6.1.1 Vor dem Baubeginn der Lagerboxen sind dem Referat 23.5 - Immissionsschutz der Standsicherheitsnachweis und die Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens vorzulegen.

6.2 Bauordnungsrechtlicher Auflagenvorbehalt:

6.2.1 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Erfordernis im Rahmen der noch nachzureichenden bautechnischen Nachweise (siehe Bedingung zum Baubeginn C 6.1.1) und der Ausführung/Nutzung bei Erfordernis spezielle Auflagen und Forderungen zu stellen.

6.3. Bauordnungsrechtliche Auflage:

6.3.1 Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

6.3.2 Bei Bauarbeiten, durch welche unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

7 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

7.1 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen:

7.1.1 Die Neuordnung der bestehenden Lagerflächen sowie die Erweiterung der zulässigen Abfallarten in der bestehenden Anlage haben so zu erfolgen, dass die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung, der entsprechenden Arbeitsstättenrichtlinien und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über die Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) erfüllt werden.

7.1.2 Anhand der aktualisierten Gefährdungsbeurteilungen nach der Betriebssicherheitsverordnung und der Gefahrstoffverordnung sind entsprechende Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten festzulegen und diese danach zu unterweisen.

7.1.3 Bei der Erarbeitung der Gefährdungsbeurteilungen sollten unter anderem die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 „Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ und das Elektro-Altgeräte-Merkblatt (EAG-Merkblatt) beachtet werden. Die Lagerung und der Transport der Elektro- und Elektronik-Altgeräte haben so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, insbesondere Glasbruch bei TV-Geräten und

Monitoren vermieden wird. Ebenso ist eine Beschädigung von Kühlschränken, von Kälte- und Gefriergeräten sowie mit Öl gefüllten Aggregaten zu vermeiden.

- 7.1.4 Auflaufstellen an Förderelementen, Gefahrstellen an rotierenden Teilen sowie alle Einzugs-, Quetsch-, und Scherstellen müssen gegen Zugriff gesichert sein.
- 7.1.5 Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können (Schutz gegen Witterungseinflüsse, geeignete persönliche Schutzausrüstung).
- 7.1.6 Neu aufzustellende Einzelmaschinen (Siebanlage) bzw. Maschinenanlage müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein und es müssen EG-Konformitätserklärungen im Sinne der Maschinenrichtlinie vorliegen bzw. erstellt werden (§ 7 Betriebssicherheitsverordnung i. V. m. § 3 Maschinenverordnung)
- 7.1.7 Die Gefährdungsbeurteilungen und die darauf basierenden Betriebsanweisungen sind entsprechend der geplanten Änderungen der Anlage zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.
- 7.1.8 Der Beckenbereich ist so zu gestalten, dass Abstürze von Beschäftigten sicher verhindert werden. (Als Sicherung gegen Absturz von Personen dient in der Regel ein Geländer mit Brustwehr, Knieleiste und Fußleiste).
Ebenso ist das Becken gegen Hineinstürzen von Fahrzeugen zu sichern (Beispielsweise durch einen 30 cm hohen Anfahrsockel).
- 7.1.9 Das Rückhaltebecken ist mit einer Ausstiegshilfe für Hineingestürzte auszurüsten.
- 7.2 Arbeitsschutzrechtlicher Auflagenvorbehalt:**
- 7.2.1 Forderungen, die sich aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Abschnitt D – Hinweise

Allgemeine Hinweise:

- Ordnungswidrig handelt gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Abfall- und bodenschutzrechtlicher Hinweis:

- Die in der Anlage zu diesem Genehmigungsbescheid beiliegenden allgemeinen Hinweise zum Abfallrecht im Rahmen wasser- oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind zu beachten.

Naturschutzrechtlicher Hinweis:

- Beim Abriss oder Umbau baulicher Anlagen sind die Vorgaben der §§ 39 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2557) zu

beachten. Dies trifft insbesondere auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bezogen auf die besonders geschützten Arten (z. B. Wildbienen, Hornissen, Greif- und Eulenvögel, Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle, Mauersegler, Schwalbe) und streng geschützte Arten (z. B. alle heimischen Fledermäuse, Turmfalke, Schleiereule) zu – vgl. Merkblatt „Artenschutz bei Sanierungsvorhaben“ unter <http://www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/6003.html>.

Unabhängig von diesen Vorgaben sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen, wenn Nist-, Brut-, Wohn- oder Zuchtstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten festgestellt worden sind.

Bauordnungsrechtlicher Hinweis:

- Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen sind der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden (§ 52 SächsBO).

Abschnitt E – Begründung

I Sachverhalt

Die Entsorgungsdienste Lang GmbH (nachstehend als Antragstellerin benannt) betreibt auf den Flurstücken 640/53, 640/54 und 640/57 der Gemarkung Mühlau eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen im Rahmen der Nrn. 8.4, 8.11 b) bb) und 8.12 a) und b) des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV.

Diese Anlage wurde mit der Teilgenehmigung vom 08.12.2006 und der abschließenden Vollgenehmigung vom 14.08.2007 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Bisher durften durch die Anlagenbetreiberin folgende Stoffe gehandhabt werden:

AVV-Nummer	Stoff-/Abfallart
Betriebseinheit I – Stellfläche Container und Baustoffe	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
Betriebseinheit II – Lagerplatz mit Außenbereich	
17 04 05	Eisen und Stahl
19 12 01	Papier und Pappe (aus mechanischer Behandlung von Abfällen)
19 12 03	Nichteisenmetalle (aus mechanischer Behandlung von Abfällen)
20 01 40	Metalle
16 01 03	Altreifen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz
19 12 07	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
17 01 01	Beton
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen die



	unter 17 01 06 fallen
19 12 05	Glas (aus mechanischer Behandlung von Abfällen)
19 12 09	Mineralien (aus mechanischer Behandlung von Abfällen)
Betriebseinheit III – Umladung halle II und III (Wertstoffhof)	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
15 01 07	Verpackungen aus Glas
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 , 20 01 23 und 20 01 35 fallen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
20 01 01	Papier und Pappe (aus Siedlungabfällen)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 01 01	Beton
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
16 01 03	Altreifen
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
17 04 05	Eisen und Stahl
20 01 40	Metalle
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
17 02 03	Kunststoff
20 01 39	Kunststoffe (aus Siedlungsabfällen)
16 01 18	Nichteisenmetalle (aus Altfahrzeugen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Metallmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 05	Glas (aus mechanischer Behandlung von Abfällen)
19 12 01	Papier und Pappe (aus mechanischer Behandlung von Abfällen)
19 12 02	Eisenmetalle (aus mechanischer Behandlung von Abfällen)
19 12 09	Mineralien
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 04	Kunststoff und Gummi (aus mechanischer Behandlung von Abfällen)
19 12 03	Nichteisenmetalle (aus mechanischer Behandlung von Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 12 05	Glas (aus mechanischer Behandlung von Abfällen)
Betriebseinheit IV – Sortierung	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 06	gemischte Verpackungen
17 02 03	Kunststoff

19 12 01	Papier und Pappe (aus mechanischer Behandlung von Abfällen)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 39	Kunststoffe
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 03 07	Sperrmüll
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 09	Mineralien
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 02	Eisenmetalle (aus mechanischer Sortierung)
19 12 03	Nichteisenmetalle (aus mechanischer Sortierung)
19 12 05	Glas (aus mechanischer Sortierung)
Betriebseinheit V - Ballenpresse	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
17 02 03	Kunststoff
19 12 01	Papier und Pappe (aus mechanischer Behandlung von Abfällen)
19 12 04	Kunststoff aus Gummi (aus mechanischer Behandlung von Abfällen)
Betriebseinheit VI – Lagerung und Behandlung von Faser- und Papierschlämmen, De-inkingschlämmen und Abfällen aus der Aufbereitung von Altpapier	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 02	Eisenmetalle (aus mechanischer Behandlung von Abfällen)

Mit Datum vom 11.06.2009 kam es in der Betriebshalle der Entsorgungsdienste Lang GmbH zu einem Brandereignis, durch welches große Teile der Anlage zerstört wurden. Der Ersatz von zerstörten oder beschädigten Bauteilen an der in Rede stehenden Anlage wurde mit der Baugenehmigung vom 19.11.2009 genehmigt und entsprechend durch die Antragstellerin errichtet.

Die Antragstellerin beantragte nunmehr mit Antrag vom 25.03.2011 die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und zur Behandlung von Abfällen.

Dabei sind im Detail folgende Baumaßnahmen geplant:

- Die Neuordnung der Lagerflächen BE I bis BE V wie folgt:

Betriebseinheit (BE)	Nutzung
I	Außenbereich Stellplätze für Container Stellplätze für LKW/Anhänger Lager- und Umschlagplatz für Baustoffe wie z. B. Sand, Kies, Mineralgemisch/Frostschutz, Mutterboden und Boden zur Verfüllung
II	Freilager Lager- und Umschlagplatz, Zerkleinerung von Altholz, Brechen von Beton,

	Sortierung mit Greiferbagger (Aussortierung von Störstoffen), sortengerechtes Lagern zur Verladung in den Boxen 1-9 und auf ausgewiesenen Lagerflächen in Haufwerken 10+11
III	<p>Halle III Lager- und Umschlagfläche U6, Vorsortierung und sortengerechte Verladung mit Greiferbagger in Großcontainer C1 bis C4 sowie in Schubbodenfahrzeuge zur Abfracht Wertstoffhof, Kleinmengenannahme, in bereitgestellte Container C5 bis C18 sowie die ausgewiesene Lagerfläche U6</p> <p>Halle II Verkehrsfläche – Anlieferung PKW/Transporter Verkehrsfläche – An- und Abtransport LKW Ausweichlager für Altpapier-Ballenware U12 Lagerplatz U5 und Sperrfläche für gefährliche Abfälle U7 sowie Lagerplatz für Betriebsmittel</p>
IV	<p>Halle I Annahmefläche U8 für Monofractionen zur Verpressung wie z. B. Altpapier und Folien Annahmefläche U9 für Sortierfraktionen wie z. B. PPK, Folien, gemischte Verpackungen und sortierfähige Abfälle Sortierbühne und Lagerboxen unterhalb der Sortierbühne, SF1 bis SF6</p>
V	<p>Halle I Ballenpressanlage Ballenlager</p>
VI (NEU)	<p>Freilager Lagerung und Umschlag von Faser- und Papierschlamm (03 03 10) und Deinkingschlamm (03 03 05)</p> <p>Halle II Annahmefläche U10 für Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier (03 03 07) Absiebung von Störstoffen und Magnetabscheidung von MBA-Schrott (19 12 02) Lagerfläche U11 für (19 12 12) und (19 12 19).</p>

➤ die Erweiterung der zulässigen gehandhabten Abfallarten um folgende Abfallarten:

AVV-Nummer	Stoff-/Abfallart
Betriebseinheit II	
15 01 04	Verpackungen aus Metall
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
17 04 07	gemischte Metalle
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
16 01 20	Fahrzeugglas
17 02 02	Glas (Altfahrzeuge)
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
Betriebseinheit III	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische

17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte
16 01 20	Fahrzeugglas
17 02 02	Glas (Altfahrzeuge)
20 01 02	Glas (aus Siedlungsabfällen)
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
15 01 04	Verpackungen aus Holz
16 01 17	Eisenmetalle
17 04 07	gemischte Metalle
16 01 19	Kunststoffe (Altfahrzeuge)
16 06 01*	Bleibatterien
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
20 01 10	Bekleidung
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
Betriebseinheit IV	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
15 01 05	Verbundverpackungen
16 01 19	Kunststoffe
Betriebseinheit VI	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung

- die Errichtung der neuen Betriebseinheit BE VI zur Lagerung und Behandlung von Faser- und Papierschlämmen, Deinkingschlämmen und Abfällen aus der Aufbereitung von Altpapier (Nr. 8.13 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) und
- die Neuerrichtung der Lagerfläche 12 für die Betriebseinheit BE VI.

Mit diesen Änderungen ist eine Erhöhung des Gesamtdurchsatzes an Ein- und Ausgangsmaterialien von ursprünglich 50.650 Tonnen pro Jahr auf nunmehr 82.528 Tonnen pro Jahr verbunden.

Die Betriebszeiten der Anlage sollen antragsgemäß auf die folgenden Zeiten festgelegt bleiben:

*montags bis freitags von 06:00 bis 22.00 Uhr und
samstags von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr.*

Der Genehmigungsantrag wurde mit den Nachträgen vom 23.05.2011 (Eingang am 23.05.2011/24.05.2011), 01.06.2011 (Eingang am 06.06.2011), 22.09.2011 (Eingang am 26.09.2011), 13.10.2011 (Eingang am 13.10.2011), 12.10.2011 (Eingang am 18.10.2011), 08.12.2011 (Eingang am 08.12.2011), 18.01.2012 (Eingang am 18.01.2012), 15.02.2012 (Eingang am 15.02.2012), 16.05.2012 (Posteingang am 16.05.2012), 15.08.2012 (Posteingang am 16.08.2012), 05.10.2012 (Posteingang am 08.10.2012), 02.11.2012 (Posteingang am 05.11.2012), 20.11.2012 (Posteingang am 20.11.2012) und 16.04.2013 (Posteingang am 16.04.2013) ergänzt. Im Übrigen wird auf den Inhalt der unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen verwiesen.

Der Standort der Anlage zur Lagerung und zur Behandlung von Abfällen, welche wesentlich geändert werden soll, befindet sich im beplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mühlau“. Die Immissionssituation für Geräusche sowie für Staub und Geruch wurde im Rahmen des Antrages betrachtet. Für Geräusche und Staub wurden entsprechende Prognosen erarbeitet und zur Prüfung mit dem Antrag in der Genehmigungsbehörde eingereicht. Diese Prognosen wurden im Genehmigungsverfahren auf Ihre Plausibilität hin geprüft und für fachlich nachvollziehbar befunden.

Laut den Ergebnissen der Ausbreitungsrechnung halten die ermittelten Jahreswerte der Immissionszusatzbelastung durch Schwebstaub und Staubniederschlag die Irrelevanzkriterien der TA Luft an den maßgeblichen Immissionsorten IO 1 bis IO 4 ein.

Die an den Beurteilungspunkten ermittelten Zusatzbelastungen für Geruch liegen, abgesehen von Beurteilungspunkt 4, unterhalb der Irrelevanzschwelle der GIRL von 2 % der Jahresstunden. Da vorausgesetzt wird, dass eine Vorbelastung bezüglich Geruch am Standort nicht vorliegt, wird davon ausgegangen, dass es an keinem der Beurteilungspunkte zu einer Überschreitung der Geruchsgrenzwerte der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) vom 24.10.2008 kommt. Diese Einschätzung der Antragstellerin wurde nach fachlicher Prüfung für plausibel befunden.

Die Gesamtbaukosten für das vorstehend benannte Bauvorhaben innerhalb der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen belaufen sich laut Antrag auf insgesamt [REDACTED] €. Die Rohbaukosten betragen [REDACTED] €.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt. Das Einvernehmen der Gemeinde Mühlau gemäß § 36 BauGB wurde mit der Stellungnahme vom 08.07.2011 erteilt.

Die von der Entsorgungsdienste Lang GmbH beantragte Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in Mühlau stellt eine wesentliche Änderung dieser Anlage dar. Damit bedarf die geplante Änderung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Die beantragte wesentliche Änderung der Abfallbehandlungs- und Abfalllagerungsanlage auf den Flurstücken 640/53, 640/54 und 640/57 der Gemarkung Mühlau bedarf weder einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch der Vorprüfung einer solchen.

II Rechtliche Würdigung

- 1 Die Zuständigkeit des Landratsamtes Mittelsachsen für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.06.2012 (BGBl. I S. 3830) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des

Ausführungsgesetzes zum BImSchG und Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Art. 66 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 137) i. V. m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 26.06.2008 (SächsGVBl. Nr. 10, S. 444).

Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die sachlich zuständige Behörde.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 19.05.2010 sowie §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze vom 29.01.2008 (SächsGVO Nr. 2/2008, S. 1019).

- 2 Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) und den Nrn. 8.4, 8.11 b) bb), 8.12 a) und b) sowie 8.13; Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV.
- 3 Das Verfahren ist nach den §§ 6, 10 und 19 BImSchG und gemäß der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 17.08.2012 (BGBl. I S.1726), durchgeführt worden.
- 4 Mit der im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchzuführenden Prüfung war nachzuweisen, dass erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch die Anlage auch nach Realisierung des Vorhabens nicht hervorgerufen werden können.

Für die Abfallbehandlungs- und Abfalllagerungsanlage wurde die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens aus dem Jahr 2006 erarbeitete Staubimmissionsprognose mit der Projektnummer 401.0132/06 entsprechend dem in Rede stehenden Antragsgegenstand überarbeitet und dem Referat Immissionsschutz vorgelegt. Gleichsam wurde eine Geräuschimmissionsprognose erarbeitet und vorgelegt.

In der vorgelegten Prognose bezüglich der Luftschadstoffemissionen und -immissionen und den Lärmemissionen und -immissionen sowie in den eingereichten Antragsunterlagen und Ergänzungen wurde nachgewiesen, dass unter der Voraussetzung des antragsgemäßen Betriebes keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG auftreten werden.

Um der Vorsorge zusätzlich Rechnung zu tragen, eine bessere Überwachung zu ermöglichen und gewisse Grundforderungen, die sich teilweise im Antrag widerspiegeln, nochmals herauszuarbeiten, wurden die o. g. Nebenbestimmungen für die wesentliche Änderung formuliert.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Entscheidung über die Länge dieser Frist liegt im Ermessen der Behörde. Die Frist ist angemessen, wenn diese so bemessen ist, dass der Betreiber der Anlage unter regelmäßigen Umständen in der Lage ist, innerhalb der Frist in technisch und wirtschaftlich vertretbarer Weise die Anlage zu errichten bzw. den Betrieb aufzunehmen. Jedoch darf die Frist nicht so lang bemessen sein, dass Änderungen der Sach- oder

Rechtslage innerhalb des eingeräumten Zeitraums wahrscheinlich (wenn auch im Einzelnen nicht absehbar) sind und anzunehmen ist, dass mit der Errichtung der Anlage erst nach Änderung der bei Genehmigungserteilung zugrunde gelegten Umstände begonnen werden soll. Ziel der Fristsetzung ist es auch, auf ein alsbaldiges Ausnutzen der erteilten Genehmigung hinzuwirken.

Aus vorgenannten Gründen wurde im vorliegenden Fall die Frist für das Erlöschen der Genehmigung auf drei Jahre festgesetzt.

Die Genehmigung beruht auf § 6 Abs. 1 BImSchG. Nach Würdigung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen zur Genehmigung die sich aus § 5 BImSchG und die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Errichtung und dem anschließenden Betrieb der wesentlich geänderten Anlagenteile erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Durch gezielte emissionsmindernde Maßnahmen wird auch ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.

Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und die Immissionswerte nach TA Luft werden sicher eingehalten.

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.

5 Begründung der Baugenehmigung:

Die Baugenehmigung war gemäß § 72 Abs. 1 zu erteilen, da dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

6 Begründung der Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mühlau“

Die Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mühlau“ beruht auf § 31 Abs. 2 BauGB, wonach von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden kann, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach einschlägiger Prüfung dieses Sachverhaltes kam die untere Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mühlau“ insoweit abgewichen werden darf, dass die südöstliche Baugrenze dieses Bebauungsplanes für die Errichtung des Lager- und Umschlagplatzes (BE VI) und der PKW-Stellplätze überbaut werden kann.

7 Begründung der Messanordnung:

Für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, gilt die TA Lärm. Darin sind Bestimmungen für die Ermittlung und Bewertung von Geräuschimmissionen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgelegt. In der Schallimmissionsprognose wurden die durch den Betrieb der Anlage resultierenden Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten untersucht. Aus fachlicher Sicht können die getroffenen Emissionsansätze und die darauf aufbauende Prognose der Schallimmissionen unter Berücksichtigung der Nachreichung nachvollzogen und bestätigt werden. Um die Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte sicherzustellen und dies gegenüber der Behörde nachzuweisen wurde die entsprechende Messanordnung gemäß § 28 BImSchG getroffen.

8 Begründung der wasserrechtlichen Genehmigung:

Nach § 67 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes – SächsWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S 482), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S 130) bedarf der Bau und Betrieb einer Abwasseranlage einer wasserrechtlichen Genehmigung. Abwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammenfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Das Sammelbecken stellt durch das Sammeln und Zurückhalten von Wasser, welches durch den gewerblichen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert bzw. mit Schadstoffen belastet ist, eine Abwasseranlage dar. Demnach ist für dessen Bau und Betrieb eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Mögliche Gründe zur Genehmigungsfreiheit nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SächsWG wurden geprüft. Derartige Tatbestände sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Mit den vorgelegten Unterlagen und unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass kein infolge der Schlammablagung behandlungsbedürftiges Oberflächenwasser in die Regenwasserkanalisation abgeleitet wird oder wassergefährdende Stoffe aus der Anlage austreten.

Nach § 67 Abs. 2 Pkt. 11 SächsWG in Verbindung mit § 67 Abs. 4 SächsWG sind Bau oder Stilllegung innerörtlicher Abwasserkanäle (hier: Ableitungssammler) von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Bau und Stilllegung sind mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Wasserbehörde mit Angaben zu Nennweite, Materialart, Trassen- und Gradientenverlauf sowie zur bemessenen Abwassermenge anzuzeigen. Die im Zusammenhang mit der Entwässerung des Schlammablagers zu errichtenden Abwasserleitungen gelten mit den vorgelegten Unterlagen als angezeigt.

9 Begründung der Sicherheitsleistung:

Am 01.03.2010 trat u. a. der Artikel 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechtes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt – RGU) vom 11.08.2009 (BGBl. Nr. 53 vom 17.08.2009) in Kraft.

Mit Nr. 3 des Artikels 2 dieses Gesetzes wurden die § 12 und § 17 das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geändert. In § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Abs. 4 a Satz 1 BImSchG wurde jeweils das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt. Nach in Kraft treten des o. g. Gesetzes soll entsprechend § 17 Abs. 4 a BImSchG zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Hierbei handelt es sich um eine „Soll-Vorschrift“. Die Behörde hat hier nur ein gebundenes Ermessen. Dies bedeutet, dass die Behörde nur bei Vorliegen eines atypischen Sachverhaltes (Ausnahmefall) nach Ermessen handeln kann, während Sie in typischen Fällen (also im Regelfall) die vorgesehene Maßnahme treffen muss. Vorliegend ist kein atypischer Sachverhalt gegeben. Das Referat Immissionsschutz ist muss mit einer zu erteilenden (Erweiterungs-)Genehmigung auch die Anordnung einer Sicherheitsleistung erlassen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung hat den § 5 Abs. 3 BImSchG vollständig abzudecken. Demnach muss die Höhe der Sicherheitsleistung:

- sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- mindestens die voraussichtlichen Entsorgungskosten der bei Stilllegung der Anlage potenziell gelagerten Abfälle abdecken sowie
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleisten (inbegriffen ist die Verwertung der potenziell vorhandenen Reststoffe [Stoffe, die bei der Herstellung, Be- oder Verarbeitung anfallen, ohne dass dies von der Betreiberin angestrebt wird, die aber noch keinen Abfall i. S. des Abfallbeseitigungsgesetzes darstellen.]; darunter versteht man ebenso Maschinen/Anlagen(teile)/Nebeneinrichtungen die nicht mehr benutzt werden).

Aus diesem Grund wurde die Antragstellerin um Zuarbeit der voraussichtlichen Entsorgungskosten für die planmäßig insgesamt am Standort zu lagernden Abfälle um daraus die erforderliche Sicherheitsleistung zu ermitteln.

Dieser Forderung kam die Antragstellerin mit dem Schreiben vom 16.04.2013 nach. Darin wurden die Entsorgungskosten für alle am Standort befindlichen Abfälle (Bestand sowie die geplante Erweiterung) mit insgesamt [REDACTED] € angegeben. Entsprechende Belege wurden ebenfalls vorgelegt.

Die Sicherheitsleistung wurde auf der Grundlage der beantragten und bereits genehmigten maximalen Lagerkapazitäten der Abfälle, welche innerhalb der Anlage gehandhabt werden, unter Berücksichtigung der üblichen Entsorgungskosten festgelegt. Dies gilt im Grundsatz sowohl für Eingangs- als auch Ausgangslager.

Für Abfälle, die nachweislich einen positiven Marktwert aufweisen, bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

- 10** Die unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen finden ihre allgemeine Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG.

10.1 Begründung der allgemeinen Nebenbestimmungen:

Die allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1.1 und 1.1.2 wurden festgeschrieben, um vor vollständiger Inbetriebnahme aller Anlagenteile eine einwandfreie und genehmigungskonforme Umsetzung der beantragten Baumaßnahmen sicherzustellen.

10.2 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen C 2.1.1 bis C 2.1.3 werden in Bezug auf die Anlagenüberwachung festgesetzt.

Durch die Nebenbestimmungen C 2.1.2 und C 2.1.3 soll vermieden werden, dass unverhältnismäßig große Abfallmengen im In- und Output der Anlage, für die ggf. keine Bearbeitungs- und/oder Entsorgungskapazität zur Verfügung steht, zwischengelagert werden. Die festgeschriebenen Lager- und Durchsatzmengen sind dem Antrag entnommen.

Die Nebenbestimmungen C 2.1.4 bis C 2.1.8 zum Schallschutz ergeben sich zugleich aus den Vorgaben der TA Lärm und den Angaben in der eingereichten Schallimmissionsprognose. Die Festsetzung der Schutzbedürftigkeit der gewählten Immissionsorte wird aus dem eingereichten Gutachten übernommen. Die Anwendung reduzierter Immissionsrichtwerte berücksichtigt die Tatsache, dass sich die Immissionsorte im Einwirkungsbereich weiterer gewerblicher Anlagen befinden.

Die unter C 2.1.9 geregelte Messanordnung ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass die Schallimmissionsprognose auf den vom Gutachter vorgegebenen Schallemissionsbegrenzungen und bauakustischen Grunddaten zu der Halle beruht sowie aus der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft.

Durch die unter Nebenbestimmung C 2.1.10 geforderten Maßnahmen werden die Motoremissionen der Brecher- und Siebanlage einschließlich der zugehörigen Umschlagtechnik (Radlader und Bagger) minimiert.

10.3 Begründung der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen:

Die unter C 3.1.1 genannte Forderung ergibt sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu verwenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 50 Abs.1 KrWG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) mittels Nachweis zu führen.

Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben aber gem. § 24 Abs. 6 NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

10.4 Begründung der bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Die bodenschutzrechtlichen Auflagen sollen den ordnungsgemäßen Umgang mit Bodenmaterial sicherstellen und das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen verhindern.

Gesetzliche Grundlagen für die Auflagen sind das Gesetz zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 3 des

Gesetzes vom 09.12.2004, BGBl. I S. 3214) die dazu erlassene Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 20.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 15.12.2010 (SächsGVBl. S. 387, 398; Rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2011).

Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) bzw. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen wird (§ 7 BBodSchG).

Zur Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 12 Abs. 1, 2 Satz 1 SächsABG i. V. m. § 10 Abs. 1 BBodSchG).

Erdaushub, welcher nicht als Baustoff im Rahmen des Vorhabens wiederverwertet wird, unterliegt außerdem den Bestimmungen des KrWG. Danach dürfen gemäß § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

10.5 Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen:

Nach § 67 Abs. 5 des sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert am 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) bzw. § 36 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG können Nebenbestimmungen festgelegt werden. Dies ist im vorliegenden Fall auch erforderlich, da Abwasseranlagen nach § 66 SächsWG so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu betreiben, zu kontrollieren, zu ändern, instandzusetzen und zu unterhalten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit der Menschen, nicht gefährdet werden und den ökologischen Belangen Rechnung getragen wird. Abwasser ist nach § 55 Abs. 1 SächsWG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die unter Abschnitt C, Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu C 5.1.1:

Die geforderten Pläne dienen dazu, bestehende Widersprüche bzw. bisher nicht dargestellte Detaillösungen abzuklären. Anhand der vorliegenden Unterlagen kann von der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ausgegangen werden, so dass die Forderung der Pläne im Rahmen von Nebenbestimmungen vertretbar ist. Die Vorlage vor Baubeginn ist allerdings erforderlich, um die bautechnische Ausführung im wasserfachlich geforderten Umfang zu gewährleisten.

zu C 5.1.2.1:

Nach dem eingereichten Datenblatt zur Teichfolie (eingereicht mit Schreiben vom 15.08.2012) soll eine 0,5 mm bzw. 1 mm starke Pontec PVC-Teichfolie als Dichtschicht für das Sammelbecken eingebaut werden. Das vorgelegte Datenblatt enthält keine Aussage zur Frostbeständigkeit der Folie.

Die Erfahrungen von Sachverständigen aus der Zulassungstätigkeit der vergangenen Jahre zeigen, dass zur Sicherung der Verarbeitbarkeit und Handhabbarkeit der Dichtungsbahnen auf der Baustelle, zur Gewährleistung der Schweißbarkeit sowie der Flüssigkeitsundurchlässigkeit und der Dauerhaftigkeit des Gesamtsystems von mehr als 10 Jahren eine Mindestdicke der Dichtungsbahnen von 2,0 mm erforderlich ist. Diese Forderung deckt sich auch mit der vergleichsweise herangezogenen Festlegung aus der Sächsischen Düng- und Silagesickersaftanlagenverordnung – SächsDuSVO – die in Pkt. 2.2 der Anlage zu § 6 Abs. 1 eine Mindestdicke für homogene Dichtungsbahnen von 2,0 mm fordert.

Die Vorlage bei Baubeginn ist erforderlich, um die geforderten Eigenschaften sicherzustellen. Eine Änderung der Folie würde nachträglich nur mit erheblichem Aufwand verbunden sein.

zu C 5.1.2.2:

Die Forderung dient der Sicherstellung einer fachgerechten Ausführung mit dem Ziel einer dichten und standfesten Ausbildung des Sammelbeckens.

zu C 5.1.3:

Die Nebenbestimmung beruht auf den §§ 4 bis 7 der Verordnung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen - BauTechPrüfVO vom 17.01.1995 (SächsGVBl. S. 91) und gewährleistet die notwendige Sicherheit.

zu C 5.1.4:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 94 Abs. 3 und 5 SächsWG, § 66 SächsWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der BauTechPrüfVO. Die Vorlage vor Baubeginn ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Dichtigkeitsprüfung sicherzustellen. Insbesondere ist anzugeben, mit welchem Medium die Dichtigkeitsprüfung durchgeführt wird und woher das Prüfmedium organisiert wird. Die Forderung, eine bestandene Dichtigkeitsprüfung vor Inbetriebnahme durchzuführen, ist in Hinblick auf den Schutz des Grundwassers erforderlich.

zu C 5.1.5:

Die Vorlage vor Baubeginn soll einen ordnungsgemäßen Umgang durch die Verantwortlichen sicherstellen.

zu C 5.1.6:

Da die Zusammensetzung der Inhaltsstoffe der Abfälle so sehr schwankt, dass das Einstufungsverfahren nach Anhang 3 und 4 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17.05.1999, zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 27.07.2005 nicht unmittelbar anwendbar ist, sind die Erläuterungen zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) (SächsGVBl. Jg. 2000 Bl.-Nr. 7 S. 223 Fsn-Nr.: 612-3.3/2) zu beachten. Danach gilt, dass Abfälle, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind und für die jeweils gesonderte Abfallschlüssel ausgewiesen sind, grundsätzlich in die WGK 2 einzuordnen sind. Der Betreiber hat in diesem Falle die Einstufung der gefährlichen Abfälle in die WGK 2 zu bestätigen.

zu C 5.1.7:

Entsprechend der Erläuterung zur Löschwasserrückhaltung (eingereicht mit Schreiben vom 15.08.2012) wird davon ausgegangen, dass eine Menge von 10 t je Lagerabschnitt von Stoffen der WGK 2 nicht überschritten wird. Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL) vom 14.10.1992 regelt das Erfordernis von Löschwasserrückhalteinrichtungen bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe unter Beachtung der in BE III relevanten Lagermedien (24 t von AVV 170301* und AVV 170303*, 18 t von AVV 170603*, 25 t von AVV 170204*, 4 t von AVV 200123*, 20 t von AVV 170106*, AVV 170503*, AVV 170903*, AVV 170601*) und der Einstufung der Stoffe nach der Begründung zu Nebenbestimmung C 5.1.6 (pauschale Einstufung in die WGK 2) ist ein grundsätzliches Nichterfordernis von Löschwasserrückhalteinrichtungen aufgrund der Unterschreitung von Mengenschwellen nach Pkt. 2.1 der LÖRÜRL nicht zu erkennen, so dass eine Detailprüfung erforderlich wird. Nach Pkt. 2.4 des Bekanntmachungstextes für die LÖRÜRL ist der Nachweis ausreichend bemessener Löschwasserrückhalteinrichtungen durch den Bauherrn zu erbringen.

zu C 5.1.8:

Die Forderung der Maßnahme vor Inbetriebnahme ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Ausführung zu kontrollieren und wasserfachlich zu bestätigen, ehe das Becken mit den belastenden Materialien gefüllt wird.

zu C 5.2:

Der Auflagenvorbehalt kann entsprechend § 36 Abs. 2 Nr. 5 SächsVwVfG festgelegt werden, da sich zur Zeit der Entscheidung nicht mit genügender Sicherheit feststellen lässt, ob und inwieweit nachteilige Wirkungen eintreten können. Zudem ermächtigt der § 13 Abs. 1 WHG, auch nachträglich sowie zum Zweck, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, Inhalts- und Nebenbestimmungen festzusetzen.

zu C 5.3.1:

Gemäß § 100 Abs. 1 des Gesetzes zu Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) und § 94 Abs. 1 SächsWG sind die zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Gewässeraufsicht verpflichtet, die Abwassereinleitung zu überwachen, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der Abwassereinleiter zu überprüfen. Im vorliegenden Fall überwacht die Behörde durch eine Probenahme bei vorliegenden Beschwerden oder Havarien den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zur Schlammagerentwässerung.

Die Kostenübernahme der im Rahmen der Gewässeraufsicht entstehenden Aufwendungen sind auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 Pkt. 2 c) i. V. m. § 96 Abs. 3 SächsWG in der wasserrechtlichen Genehmigung zu regeln.

zu C 5.3.2:

Grundlage der Forderung nach Eigenkontrolle von Abwasseranlagen ist § 66 SächsWG. Der Umfang der Eigenkontrolle wurde unter Beachtung des geplanten Anlagenbetriebes und der hier festgelegten Nebenbestimmungen zum Betrieb festgelegt.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Nachweisführung des ordnungsgemäßen Betriebes der Entwässerungsanlagen des Schlammagers.

Die Forderungen nach Meldung von Betriebsstörungen ergeben sich aus den §§ 4 und 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung – EigenkontrollVO) (SächsGVBl. Jg. 1994 Bl.-Nr. 58 S. 1592 Fsn-Nr.: 612-3.6).

zu C 5.3.3:

Die Forderungen sind einzuhalten, um sicherzustellen, dass

- belastetes Oberflächenwasser aus der Schlammagerung in jedem Fall in das Sammelbecken gelangt,
- ein Überlaufen des Beckens ausgeschlossen wird und
- in nicht an das Sammelbecken angeschlossenen Betriebsbereichen weitestgehend belastungsfreies Oberflächenwasser anfällt.

zu C 5.3.4:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 94 Abs. 3 und 5 SächsWG, § 66 SächsWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauTechPrüfVO.

zu C 5.3.5:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 94 Abs. 3 SächsWG. Eine Fristvorgabe für die Wahrnehmung der behördlichen Überwachung war zu treffen.

zu C 5.3.6.1:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 94 Abs. 3, 4 und 6 SächsWG. Die geforderten Angaben und Nachweise sind Voraussetzung zur Durchführung der Bauabnahme durch die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen.

zu C 5.3.6.2:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 94 Abs. 4 SächsWG. Die Vorlage der Bestandspläne dient zur Überprüfung der plangerechten Ausführung der Abwasseranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Nachweis der Verantwortlichkeitswahrnehmung gemäß § 67a bis e SächsWG der am Bau Beteiligten.

10.7 Begründung der bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen:

Für den Nachweis der Standsicherheit sind gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) vom 02.09.2004 (SächsBVBl. S. 427) zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 14.11.2008 (SächsGVBl. S. 630) eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die erforderlichen Konstruktionszeichnungen und die erforderlichen Berechnungen vorzulegen.

Entsprechend § 66 Abs. 3 Nr. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2004 (SächsGVBl. Seite 200); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.10.2011 (SächsGVBl. Seite 377) muss der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft werden, wenn die Tragwerksplanererklärung nicht ausnahmslos den Kriterienkatalog nach § 12 Abs. 3 DVOSächsBO (§ 66 Abs. 3 Satz 2 SächsBO) erfüllt.

Gemäß § 15 DVOSächsBO ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises durch die untere Bauaufsichtsbehörde zu beauftragen. Die Prüfung ist durch einen Prüferingenieur oder Prüfsachverständigen gemäß § 14 DVOSächsBO durchzuführen.

Die unter C 6.3.1 getroffenen Regelungen zur Baustelle finden in Rechtsgrundlage in § 11 Abs. 1 und 2 der SächsBO.

10.8 Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen finden Ihre Rechtsgrundlage in der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768) mit den entsprechenden Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR), der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über die Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 7 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643).

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes auf der Baustelle ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758) einschlägig.

Des Weiteren sind die Neunte Verordnung zum Produktesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV) vom 09.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178) sowie die Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Neufassung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3785), zuletzt

geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I. 2768) als Rechtsgrundlagen zu benennen.

Abschnitt F – Kostenentscheidung

Die Verwaltungskostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698).

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG einer Anlage nach den Nrn. 8.4, 8.11 b) bb), 8.12 a) und b), 8.13; Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG nach der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21.09.2011 (SächsGVBl. S. 409 ff.). Danach finden bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG die Tarifstellen 1.1.1 i. V. m. 1.4.1 und 1.2 (immissionsschutzrechtliche Gebühr) sowie die Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ Anwendung.

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

Es erfolgte zuerst die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Gebühr auf der Grundlage der Tarifstelle 1.1.1 i. V. m. 1.4.1 und 1.2 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG, bezogen auf die voraussichtlichen Errichtungskosten der beantragten Anlage.

Erstreckt sich das Verfahren zugleich auch auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG, sind gemäß Anmerkung 3 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Im vorliegenden Fall sind die Baugenehmigung, die Zulassung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB, die Messanordnung gemäß § 28 BImSchG sowie die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 67 SächsWG mit in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einzuschließen.

Bei einer zugrunde gelegten Rohbausumme von [REDACTED] beträgt die Gebühr für die Baugenehmigung gemäß Tarifstelle 4.1.1 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ [REDACTED] €, dies entspricht 6,50 € je angefangene 1.000,00 € der zugrunde gelegten Rohbausumme.

Für die Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mühlau“ ist gemäß der Tarifstelle 6.3.1 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] zu entrichten.

Für die Messanordnung gemäß § 28 BImSchG ist gemäß Tarifstelle 1.25 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € zu entrichten.

Für den Bau und Betrieb des abflusslosen Sammelbeckens ist die Tarifstelle 3.2.2.2 (Genehmigung nach § 67 Abs. 1 SächsWG) der lfd. Nummer 100 des 9. SächsKVZ einschlägig, wonach 70 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.2.1 i. V. m. 3.1 i. V. m. 3.1.2.1 innerhalb einer Rahmengebühr von 250 bis 16.135 € ermittelt werden.

Der Verwaltungsaufwand zur Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung beläuft sich auf [REDACTED] und [REDACTED]. Dies ergibt nach den in der VwV Kostenfestlegung 2013 aufgeführten Stundensätzen [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED] €. Die Bedeutung der Angelegenheit beträgt entsprechend der Orientierungshilfe zur Ermittlung der Verwaltungsgebühren für wasserrechtliche Genehmigung nach § 67 SächsWG [REDACTED] €. Somit ergibt sich eine Gebühr von [REDACTED]. 70 % hiervon betragen [REDACTED] €. Diese liegt auch innerhalb der Rahmengebühr.

Die Kosten für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung betragen [REDACTED] €.

Auslagen im Sinne des § 12 SächsVwKG sind für Postleistungen in Höhe von [REDACTED] € entstanden.

Nach Addition aller vorstehend ermittelten Einzelgebühren [REDACTED] ergibt sich die zu entrichtende Gesamtgebühr von [REDACTED] €.

Die Entsorgungsdienste Lang GmbH hat gemäß § 2 SächsVwKG als Kostenschuldnerin die vorstehend aufgeführten Kosten (Gebühren und Auslagen) in einer Gesamthöhe von [REDACTED] € zu tragen. Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 17 2. Halbsatz SächsVwKG bestimmt.

Abschnitt G - Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz Freiberg, Widerspruch erhoben werden.

im Auftrag


Reinhard Ulbricht
Referatsleiter
18.04.2013
Wag

Dienstsiegel



Anlagen:

- 2 Ordner Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- Vordruck Baubeginnsanzeige
- Vordruck Anzeige der Aufnahme der Nutzung
- Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht im Rahmen wasser- oder immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren
- Anlage 1 zum Abnahmeschein